



## Mannheimer Jugendberufsallianz

### Kooperationsvereinbarung

„Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“

zwischen

der Agentur für Arbeit Mannheim  
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung  
Herrn Ulrich Manz

und

der Stadt Mannheim  
vertreten durch die Bürgermeisterin Dez.III, Bildung, Jugend, Gesundheit  
Frau Dr. Ulrike Freundlieb

und

dem Jobcenter Mannheim  
vertreten durch die Geschäftsführerin  
Milena Etges

und

dem Regierungspräsidium Karlsruhe  
vertreten durch Studiendirektorin Dr. Ulrike Kagerhuber  
Abteilung Schule und Bildung

und

dem Staatlichen Schulamt Mannheim  
vertreten durch die Schulamtsdirektorin  
Frau Angelika Treiber

## **1. Präambel**

Chancen ergreifen im Arbeitsbündnis Jugend und Beruf, Sozialleistungsträger kooperieren – junge Menschen profitieren!

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe, der Agenturen für Arbeit und der Träger der Grundsicherung. In den §§ 9, 9a SGB III, §§ 16h Abs.3, 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert.

Darüber hinaus arbeiten die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen und stimmen sich mit diesen ab. Die Schule unterstützt am Übergang in den Beruf im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages die von der Agentur für Arbeit, der Jugendhilfe oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.

Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen. Die vorhandenen lokalen Ressourcen sollen gebündelt und sinnvoll ergänzt werden.

## **2. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation**

Die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III, dem SGB VIII sollen in enger Abstimmung miteinander und nicht nebeneinander angeboten werden.

Jeder Partner übernimmt im Rahmen der Kooperation seinen originären gesetzlichen Auftrag und leistet seinen Beitrag für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Es soll eine Angebotsstruktur geschaffen werden, die bedarfsorientiert allen Jugendlichen eine Förderung durch die Instrumente des SGB II (Grundsicherung) und SGB III (Arbeitsförderung), SGB VIII (Jugendhilfe), SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) ermöglicht.

Ziel ist es, bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unterstützung junger Menschen aufzubauen und geplante Vorhaben miteinander abzustimmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Betreuungslücken zu schließen. Diese werden im Rahmen der bestehenden Strukturen und Netzwerke befördert und weiterentwickelt.

Die Partner verpflichten sich auch im Einzelfall zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz mit allen beteiligten Einrichtungen für die Jugendlichen und ihren Eltern unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (Anlage 4).

Erhält ein/e Jugendliche/r sowohl Leistungen nach dem SGB III oder SGB II als auch nach dem SGB VIII, die auf die berufliche Integration hinzielen, erfolgt eine enge abgestimmte Integrationsplanung zwischen den Kooperationspartnern mit dem Ziel einer gemeinsamen Integrationsstrategie.

### **3. Ziel der Kooperationsvereinbarung**

Das übergeordnete Ziel dieser Kooperationsvereinbarung besteht in der beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Integration aller Jugendlichen und jungen Menschen in Mannheim.

Daraus ergeben sich folgende Teilziele:

- Reduzierung der Anzahl der Schulabgänger ohne Schulabschluss oder Anschlussperspektive
- Verbesserung der beruflichen Orientierung von Schulabgängern
- Steigerung der Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Verringerung der Anzahl junger Menschen mit einem Förderungs- und Integrationsbedarf, die nicht durch ein Unterstützungssystem aufgefangen werden. Reduzierung der Anzahl und Verkürzung der Verweildauer junger Menschen, die Transferleistungen beziehen
- Bündelung und Strukturierung der vorhandenen Angebote und qualitative Weiterentwicklung der Kooperation im Hinblick auf die Ziele der Kooperationspartner.

#### **3.1 Zielgruppen der Zusammenarbeit**

- Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren, in der Jugendhilfe i.d.R. bis zum 21. Lebensjahr.
- (Allein-)Erziehende und junge Menschen, die eine Ausbildung, Studium oder Arbeitsaufnahme anstreben und
  - Bedarf an finanzieller Unterstützung bei der Kinderbetreuung haben und/oder
  - Bedarf an beraterischer Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung

### **4. Felder der Zusammenarbeit**

#### **4.1 Zusammenarbeit am Übergang Schule-Beruf**

Die Zusammenarbeit soll an dem Grundsatz ausgerichtet werden:

- Keine/r soll verloren gehen!

Die Beratungsprozesse sollen so aufeinander abgestimmt werden dass,

- die Kompetenzen, Fähigkeiten und Wünsche des jungen Menschen (bei Minderjährigen und /oder deren Eltern) Ausgangspunkt des Unterstützungsprozesses werden und

- von Jobcenter, Agentur für Arbeit, den Schulen und den zuständigen Fachbereichen der Stadt Mannheim gemeinsam entwickelte Förderangebote die Jugendlichen unterstützend begleiten.

Für die einzelnen Akteure bedeutet dies, alle Institutionen, Netzwerke und Unterstützungssysteme (Anlage 1) im Blick zu haben und deren Angebote einzubringen und noch stärker an den Bedürfnissen von Jugendlichen mit hohem Unterstützungsbedarf auszurichten sowie in rechtskreisübergreifenden Fallbesprechungen zu berücksichtigen.

Den Bedürfnissen der jungen Menschen soll in den unterschiedlichen Phasen am Übergang Schule-Beruf

- in der Berufsorientierung
- in der Berufsberatung
- einem Übergang in Ausbildung/Studium
- während der Ausbildung

bzw. im weiteren Sinne bei

- bei der Aufnahme einer Beschäftigung
- bei der Erhaltung einer Beschäftigung
- bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung

entsprochen werden.

#### **4.2 Zusammenarbeit in der Einzelfallberatung bei Familien und jungen Menschen**

Ein Austausch von Informationen erfolgt in jedem Fall, wenn der junge Mensch oder bei Minderjährigen ein bzw. beide Elternteile diese Zusammenarbeit wünschen. Dies gilt auch bezüglich betreuter Bedarfsgemeinschaften.

Je nachdem, wo eine persönliche Problemlage bearbeitet wird, soll das Netzwerk aktiviert werden (Anlagen 2). Die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern orientiert sich am Einzelfall.

#### **4.3 Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung**

Das Jobcenter unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Leistungsberechtigte, die eine Arbeit/Ausbildung aufnehmen, in enger Kooperation mit dem Fachbereich Kindertagesstätten, bei ihrem Bemühen, zeitnah eine Betreuungsmöglichkeit für deren minderjährigen Kinder sicherzustellen.

## **4.4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

### **4.4.1 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

Bei Verdacht auf eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls einer / eines Minderjährigen soll gem. §4 Bundeskinderschutzgesetzes die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ des Jugendamtes zur Risikoeinschätzung wahrgenommen werden, damit der Schutz des/der Minderjährigen sichergestellt werden kann.

(Siehe Anlage 3 „Kinderschutz“, . Ausschließlich zur Verwendung für Fachkräfte!)

### **4.4.2 Zusammenarbeit bei Leistungskürzungen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern**

Vor einer Sanktionierung von Eltern/ -teilen, die so weitgehend ist, dass eine Kindeswohlgefährdung drohen könnte, wird der Soziale Dienst / Jugendamt umgehend über Art und Umfang informiert.

## **4.5 Auszüge von Leistungsberechtigten unter 25 Jahre aus dem Elternhaus/ Auszug aus stationären Einrichtungen**

Gemäß § 22 Abs. 5 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ausziehen, für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger ( hier: das Job Center) dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger ähnlicher schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

Sind die Bedarfsgemeinschaft des jungen Menschen sowie die Umstände des Zusammenlebens im elterlichen Haushalt dem Jugendamt bekannt, so gibt das Jugendamt eine Einschätzung zur Notwendigkeit des Auszugs ab.

## **5. Weitere Zusammenarbeit ( Abstimmung, Planung, Transparenz)**

Ziel ist neben einer strategischen Partnerschaft eine aufgabenübergreifende Planung, Abstimmung und effektive Umsetzung von Maßnahmen, die sich an den individuellen Potenzialen junger Menschen ausrichten.

Im Rahmen der stetigen Optimierung der Kooperationsvereinbarung sollen insbesondere folgende Handlungsfelder weiterentwickelt werden:

- Methoden zur Interaktion zwischen den unterzeichnenden Partnern: Auf der Leitungsebene soll regelmäßig, 1x jährlich, ein Kurzbericht zum aktuellen Sachstand erfolgen. Dies wird im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises (AK) Ausbildungsoffensive thematisch integriert. Vertreter des Jobcenters und des Jugendamtes werden zur Präsentation und Diskussion eingeladen.
- Es findet 1x jährlich, möglichst im Frühjahr, ein Abstimmungsgespräch zwischen den Kooperationspartnern und weiteren Akteuren statt, um aktuelle und zukünftige Planungen und Entwicklungen auszutauschen. Hier wird die Jahresarbeitsplanung der Berufsberatung und des Jobcenters vorgestellt und um Angebote anderer Akteure, wie auch denen der freien Träger, erweitert. Dies kann im Rahmen einer Sitzung der Koordinierungsgruppe des AK Ausbildungsoffensive erfolgen.
- Auf der Arbeitsebene sollen sich Formen der Zusammenarbeit, möglichst regionalisiert, entwickeln, welche den schnellen und unbürokratischen Austausch fördern und Entscheidungsprozesse befördern. Ziel ist es, dass sich die Akteure der Institutionen persönlich kennen und sich schnelle und möglichst unbürokratische Kontaktformen etablieren (Anlagen 1 und 2). Das können zum Beispiel Fallbesprechungen und Einzelabsprachen anonym oder personalisiert unter Beachtung des Datenschutzes sein.

Die vorhandene Kooperation zwischen den Akteuren, die junge Menschen betreuen, soll im gemeinsamen Handeln gefestigt werden und konkrete Ergebnisse im Interesse der Jugendlichen erzielen.

Der Kreis der Kooperationspartner wird mit Blick auf den Einzelfall, zeitweise bedarfsorientiert um weitere Akteure erweitert. Zu den unterschiedlichen Zeitpunkten können hierbei relevante Unterstützungsbedarfe auftreten und je nachdem, wann diese entstehen, sollen die jeweiligen Akteure als Experten in die Betreuungsprozesse einbezogen werden. Diese können sein:

- allgemeinbildende Schulen
- Förderschulen(SBBZ)
- berufliche Schulen
- Träger der Jugendberufshilfe
- Träger der Jugendhilfe
- Träger der Eingliederungshilfe

- weitere relevante Partner, welche Hilfen für junge Menschen bereitstellen können.

Zur Informationsweitergabe werden aktuelle Ansprechpartner (Anlagen 1+2) mit Kontaktdaten über die Leitungsebene des jeweiligen Kooperationspartners gegenseitig zur Verfügung gestellt und bei Änderungen aktualisiert.

## **6. Fortbildung und Hospitation**

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Prozesse, Rechtsgrundlagen wird durch Einladung zu Teambesprechungen und/oder Arbeitskreisen gewährleistet. Zudem besteht das Angebot gemeinsam durchgeführter Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere bei neuen Projekten. MitarbeiterInnen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und der Stadt Mannheim bieten die Möglichkeit zur Hospitation an, das Einverständnis des Kunden vorausgesetzt.

## **7. Datenschutz**

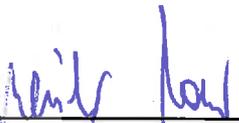
Die jungen Menschen bzw. die Erziehungsberechtigten sind in der Regel bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen und nach Möglichkeit in alle Prozesse des Austausches einzubinden. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X.

In der Schweigepflichtentbindung (Anlage 4), die von allen akzeptiert und auch verwendet wird, soll der Grund des Informationsaustausches aufgeführt sein.

## Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 12.07.2017 in Kraft.

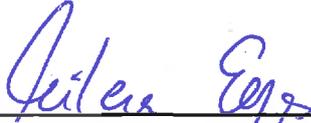
Mannheim, den 12.07.2017

  
\_\_\_\_\_  
Ulrich Manz  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Agentur für Arbeit Mannheim

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Ulrike Kagerhuber  
Abteilung Schule und Bildung  
Regierungspräsidium Karlsruhe

  
\_\_\_\_\_  
Angelika Treiber  
Schulamtsdirektorin  
Staatliches Schulamt Mannheim

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Ulrike Freundlieb  
Bürgermeisterin  
Stadt Mannheim

  
\_\_\_\_\_  
Milena Etges  
Geschäftsführerin  
Jobcenter Mannheim